

## Verwaltungsvorschrift Waffengesetz

**2 Jahre nach Inkrafttreten des derzeit gültigen Waffengesetzes ist endlich die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz“ (kurz: WaffVwV) erlassen worden. Was bedeutet dies für uns Jäger? Hier die wesentlichen Gesetzespassagen, versehen mit fachkundigem Kommentar.**

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz“ klärt nicht alle Zweifelsfragen. Ihr großer Wert liegt darin, dass sie an einigen maßgeblichen Stellen (Stichworte: Munitionserwerb, Aufbewahrung, Führen, Transportieren, Ausleihen von Waffen) für Jäger Rechtssicherheit schafft und den Waffenbehörden sowie Polizeibeamten bei Kontrollen die Möglichkeit nimmt, sich ihre Gesetzesinterpretation selbst zu stricken. Das wird auch aus der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 331/11) deutlich. Hier heißt es wörtlich: *Die Verwaltungsvorschrift ist notwendig, um das durch unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessensentscheidungen, technische Sachverhalte und ein hohes Maß an Komplexität gekennzeichnete Waffenrecht einem möglichst einheitlichen bundesweiten Vollzug zuzuführen.*

Nachfolgend werden die für Jäger wichtigsten Vorschriften der WaffVwV in ihrem Wortlaut vorgestellt und kurz kommentiert.

### Hin- und Rückweg zur Jagd

#### Ziff. 12.3.3.1 (zu § 12 WaffG)

*Jäger dürfen Jagdwaffen auf dem Weg z. B. von ihrer Wohnung in das Revier zum Zwecke der befugten Jagdausübung, zur Ausbildung von Jagdhunden, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz nicht schussbereit führen. Dies bedeutet, dass die Waffe nicht geladen sein darf (siehe Nr. 12.3.3.2). Die Waffe kann jedoch zugriffsbereit sein, also z. B. ohne Futteral, z. B. auf der Rückbank eines PKW auf einem Motorrad oder einem Fahrrad befördert werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Kurz- oder Langwaffen handelt, sofern diese Waffen zur Jagdausübung nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sind.“*

Diese Klarstellung war überfällig, da es zahlreiche Fälle gab, bei denen Jäger mit der Langwaffe auf der Rückbank oder der

Kurzwaffe im Holster in Polizeikontrollen fälschlich eines Verstoßes gegen das Waffengesetz beschuldigt wurden, weil den Kontrollpersonen der Unterschied zwischen erlaubtem Führen auf dem Autositz/ im Holster und Transportieren (dazu gleich mehr) nicht bekannt war.

**Dazu Ziff 13.6 (zu § 13 WaffG). Dort heißt es:** *Im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, dem Jagdschutz und Forstschutz kann ein Jagdscheininhaber die zur Jagd benötigten Waffen nicht schussbereit (s. Nr. 12.3.3.1) führen. Einer Erlaubnis bedarf es somit weder auf den direkten Hin- und Rückwegen zur und von der Jagd, noch im Zusammenhang mit anderen jagdlichen Tätigkeiten und Veranstaltungen (z. B. Vorführungen für Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungszwecke) sowie im Rahmen der damit einhergehenden Erledigungen und Besorgungen, wie „Abstecher“ zur Bank oder Post.*

Damit ist endlich in aller notwendigen Deutlichkeit klargestellt, dass ein Jäger auf dem Weg zur Jagd zum Beispiel seine Kurzwaffe ungeladen im Holster führen darf, auch wenn er damit beim Tanken oder dem Einkauf im Lebensmittelladen für Dritte merkwürdig erscheinen mag.

Wenn der Weg den Jäger nur unmittelbar zur Jagd führt, kommt es grundsätzlich nicht darauf an, wie lange die Anreisestrecke ist. Jedenfalls bei Einlegung einer Übernachtung wird man aber nicht mehr vom unmittelbaren Hin- und Rückweg zur Jagd sprechen können. Dann muss der Jäger die Waffe nach den nachfolgenden Vorschriften transportieren.

### Unterwegs mit der Waffe

#### Ziff. 12.3.3.2 (zu § 12 WaffG)

*Nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Waffengesetz dürfen die Schusswaffen beim Transport zum Schießstand oder Büchsenmacher weder schuss- noch zugriffsbereit sein; dies gilt auch für den Transport durch Jäger.*

*Für die Fahrt zum Schießstand oder Büchsenmacher folgt daraus, dass die Schusswaffe im Fahrzeug am besten in einem (mit einem Zahlen- oder Vorhängeschloss) verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer transportiert wird, da die Waffe dann auf jeden Fall „nicht zugriffsbereit“ im Sinne der Vorschrift ist.*

*Soweit Waffen in unverschlossenen Behältnissen transportiert werden, sind sie nur dann „nicht zugriffsbereit“, wenn sie nicht innerhalb von drei Sekunden und mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden können, vgl. BT-Drs. 16/8224, S. 32 f.*



**Solch ein Zahlenschloss genügt dem Gesetzgeber. Die Waffe darf transportiert werden**

*(weil sie sich während der Fahrt im Kofferraum eines Fahrzeugs befindet.).*

Erfreulich ist: Es wird klargestellt, dass auch die im Kofferraum ohne Futteral transportierte Waffe legal sein kann und nicht alleine das „Schlösschen“ am Futteral den Ausschlag gibt. In der Praxis sollte man allerdings bedenken, dass man gegebenenfalls den Weg vom Parkplatz zum Schießstand/Büchsenmacher zu Fuß zurücklegen muss: In diesem Fall muss ein verschlossenes Futteral genutzt werden.

#### Weiter heißt es:

*Wer Schusswaffen im Fahrzeug auf Reisen beispielsweise zu einer weiter entfernten Jagdveranstaltung transportiert, muss stets gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen oder Dritte unbefugt an sich nehmen.*

*Darüber hinaus sind Schusswaffen grds. getrennt von der Munition aufzubewahren, sofern sie nicht in einem entsprechenden Sicherheits-*

behältnis aufbewahrt werden (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2). Welche Vorkehrungen konkret zu treffen sind, ist abhängig vom Einzelfall und vom verantwortungsbewussten Waffenbesitzer in der jeweiligen Situation abzuwägen.

Dies bedeutet, dass ein Fahrzeug mit Schusswaffen nicht über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt abgestellt werden darf und die Waffen nicht von außen erkennbar sein sollten. Bei Hotelübernachtungen ist die Waffe ggf. im Hotelzimmer oder Hotelsafe einzuschließen, damit sie nicht aus einem abgestellten Fahrzeug entwendet werden kann.

Zusätzliche Sicherungen an der Schusswaffe in Form von Abzugs- oder Waffenschlössern sind eine sinnvolle Ergänzung. Sinnvoll sind jedenfalls auch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassenen elektronischen Sicherungssysteme. Ebenso kann die Entfernung wesentlicher Waffenteile (z. B. Schloss, Kammerstängel, Vorderschaft) sinnvoll sein.

Auch hier erfreuliche Klarstellungen, bezogen auf die teilweise übermäßig strengen Anforderungen, die einzelne Waffenbehörden in diesem Zusammenhang aufstellen wollten.

**Dass niemand seinen Waffenschrank „unter den Arm klemmen“ muss, wird auch durch Ziff. 36.2.15 (zu § 36 WaffG) unterstrichen:**

Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 13 Abs. 11 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) müssen sich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach der Dauer der Aufbewahrung und der Art und Menge der zu schützenden Gegenstände richten. Bei einem Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug reicht es bei kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges (Einnahme des Mittagessens, Tanken, Schüsseltreiben, Einkäufe etc.) aus, wenn Waffen und Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind.

Bei notwendigen Hotelaufenthalten, z. B. am Ort der Jagd, ... oder im Zusammenhang mit Vertreter- oder Verkaufstätigkeiten, ist die Aufbewahrung im Hotelzimmer – auch bei kurzfristigem Verlassen des Hotelzimmers – dann möglich, wenn Waffen und Munition in einem Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank oder einem sonstigen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Auch das Entfernen eines wesentlichen Teils oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist möglich.



**Fährt man nicht unmittelbar zur Jagd, gehört die Waffe in ein abschließbares Futteral**

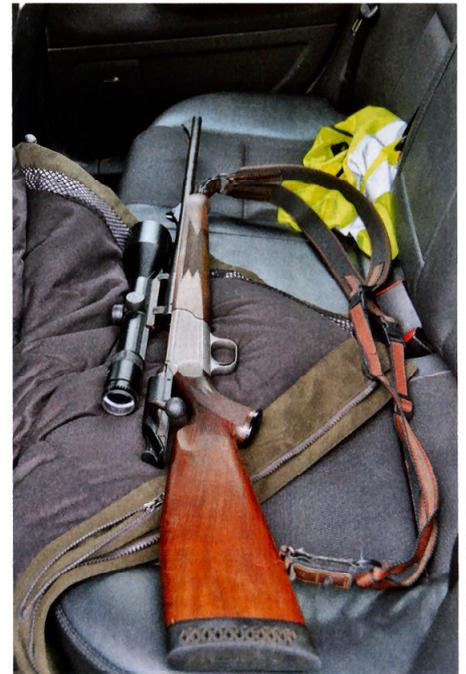
Auch diese Vorschrift eröffnet dem Jäger auf Reisen verschiedene Möglichkeiten, um seine Waffe und die Munition sicher zu verwahren. Sehr erfreulich ist vor allem, dass der Gesetzgeber hier auch die Zulässigkeit einer vorübergehenden Verwahrung im Auto oder Hotelzimmer bejaht. Dieser Passus zeigt, dass – trotz aller Amoklaufdebatten – die „Kirche im Dorf gelassen“ wurde.

### **Ausleihen von Waffen**

**Ziff. 13.4 (zu § 13 WaffG)**

Keine weitere Erlaubnis benötigen Inhaber eines gültigen Jahres- wie auch Tagesjagdscheines nach § 15 Abs. 2 Bundesjagdgesetz für den Erwerb und vorübergehenden Besitz von Langwaffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 (z. B. Leihe für höchstens einen Monat oder für die – gegebenenfalls auch über einen längeren Zeitraum notwendige – sichere Aufbewahrung oder Beförderung für einen anderen Berechtigten). Insoweit steht nach § 13 Abs. 4 der Jagdschein einer Waffenbesitzkarte gleich. Der Inhaber einer Waffenbesitzkarte kann darüber hinaus gestützt auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 von einem Berechtigten auch eine Kurzwaffe erwerben und vorübergehend besitzen (siehe auch Nummer 12.1.1).

Hier ist beachtenswert, dass der Gesetzgeber auch von einer grundsätzlichen Ver-



**Auf der Fahrt ins Revier darf die Waffe geführt, also ohne Futteral, mitgenommen werden**

leihbarkeit von Kurzwaffen ausgeht, was mit Verweis auf die Nicht-Eindeutigkeit des Gesetzes bislang teilweise in Zweifel gezogen wurde.

Beim Ausleihen von Waffen ist es empfehlenswert, für den Fall etwaiger Polizeikontrollen, einen Nachweis über die Herkunft der Waffe (die ja nicht in der eigenen WBK nachgewiesen ist) mitzuführen. Das kann etwa ein Leihvertrag mit Kopie der WBK des Verleihers sein.

### **Gemeinsame Aufbewahrung**

**Ziff. 36.2.14 (zu § 36 WaffG):**

Der Begriff „häusliche Gemeinschaft“ in § 13 Abs. 10 AWaffV ist so auszulegen, dass neben dem Normalfall des gemeinsamen Bewohnens eines Hauses oder einer Wohnung durch nahe Familienangehörige auch Fälle von Studenten, Wehrpflichtigen, Wochenendheimfahrern etc. als in häuslicher Gemeinschaft Lebende anzusehen sind. Dies gilt auch, wenn ein naher Angehöriger in gewissen Abständen das Familienheim aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzt.

Der Begriff „berechtigte Personen“ begrenzt die Statthafkeit der gemeinschaftlichen Aufbewahrung und des damit eingeräumten gemeinschaftlichen Zugriffs auf solche Personen, die grundsätzlich die Berechtigung zum Erwerb und

Besitz von solchen Waffen haben, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Alle auf die jeweilige Waffe Zugriffsberechtigten müssen also das gleiche Erlaubnisniveau aufweisen.

Zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurz Waffen z. B., wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist. Nicht zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung, wenn ein Nichtberechtigter Zugriff auf Schusswaffen erhält (z. B. Inhaber eines Reizstoffsprüngeräts, einer SRS-Waffe oder einer erlaubnispflichtigen Signalwaffe auf Jagdwaffen oder Sportpistolen).

Diese Vorschrift gibt einen großzügigen Anwendungsmaßstab für die gemeinsame Aufbewahrung von Waffen vor. Es ist nicht notwendig, dass Berechtigte ständig gemeinsam wohnen. So ist meines Erachtens nun klargestellt, dass beispielsweise der Schwiegersohn, der unter der Woche in der Stadt arbeitet und wohnt, berechtigt ist, die Waffe im Waffenschränk seines Schwiegervaters zu verwahren, mit dem er zusammen jedes Wochenende gemeinsam ein Revier an dessen ländlichem Wohnort bejagt, solan-

ge er auch „Schlüsselgewalt“ für die Wohnung hat.

## Aufbewahrungskontrollen

### Ziff. 36.7 (zu § 36 WaffG):

§ 36 Abs. 3 Satz 2 räumt der Behörde die Möglichkeit ein, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen überprüfen zu können. Bei den durchzuführenden Kontrollen ist nicht nur der Waffenschränk, sondern auch der Inhalt zu überprüfen und mit dem aktenkundigen Bestand abzugleichen...

Wer als Waffenbesitzer bei einer verdachtsunabhängigen Kontrolle den Zutritt zum Aufbewahrungsort der Waffen oder Munition verweigert, muss wegen der zu respektierenden Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) zwar nicht mit einer Durchsuchung gegen seinen Willen rechnen; dennoch bleibt eine nicht nachvollziehbare Verweigerung der Mitwirkungspflicht nicht folgenlos.

Denn wer wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Waffengesetzes verstößt, gilt

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 regelmäßig als unzuverlässig und schafft damit selbst die Voraussetzungen für den möglichen Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 Abs. 2.

Ob § 36 Abs. 3 WaffG und die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen der WaffVwV verfassungskonform sind, wird heftig diskutiert. Hier wird jedoch erst eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht Klarheit bringen. Diese Problematik wird daher hier nicht vertieft.

### Weiter heißt es aber:

Die verdachtsunabhängigen Kontrollen liegen im öffentlichen Interesse, es sollten deswegen keine Gebühren erhoben werden.

Diese Klarstellung ist sehr wertvoll. Denn sie entzieht der schon längst gängigen (beispielsweise in Baden-Württemberg) – und auch schon durch Gerichte absegneten – Verwaltungspraxis den rechtlichen Boden, die Kontrollen als durch den Waffenbesitzer selbst veranlasste Amtshandlung gebührenpflichtig zu gestalten.

Dr. Henning Wetzel